

Zur Behandlung im Gemeinderat am 19.09.2018 öffentlich**Tagesordnungspunkt 3****Kirschbäume im Bereich Hauptstraße 24-26**

Anlagen: Luftbild Haupstr 24-26
Aktennotiz Kirschbäume 2003
Bilder Verschmutzung

Sachverhalt:

Im August gingen bei der Gemeinde mehrfach Beschwerden wegen der zahlreichen herunterfallenden Kirschen von den Kirschbäumen im Bereich der Hauptstraße 24-26 ein. Auf dem Grundstück 124 stehen insgesamt 4 Kirschbäume.

Die Eigentümer und Mieter des Gebäudes Hauptstr. 26 beklagten, dass die Kirschen starke Flecken hinterlassen und der Schmutz auch ins Gebäude getragen wird. Ein Anlieger beschwert sich, dass die Kirschen den abgestellten Wohnwagen verschmutzen und die Flecken sich nicht mehr ganz entfernen lassen. Auch die Narrenzunft beklagt Flecken an der Mauer, dem Dach und der Mondstufferfigur.

Die Wohnbaugenossenschaft, die das Gebäude Hauptstr. 26 verwaltet, hat die Gemeindeverwaltung auf einen Ortstermin von 2003 hingewiesen. Bei diesem Ortstermin mit der Gemeinde und den Anliegern wurde über die Verschmutzung durch herunterfallende Kirschen gesprochen. Damals wurde vereinbart, dass die Gemeinde die Bäume im 2-Jahres Rhythmus zurückzuschneidet. Dies wurde regelmäßig gemacht. Weiterhin wurde vereinbart, dass die Gemeinde versucht den Kirschbaum am Zugang zum Freiseurgeschäft im Frühjahr zu benetzen, um herabfallende Kirschen aufzufangen. Tatsächlich wurde dies wohl nie umgesetzt.

Zwischenzeitlich sind die Kirschbäume so groß, dass ein Benetzen nicht mehr möglich ist. Ein Rückschnitt der Bäume bringt zwar etwas Entlastung, löst das Problem aber nicht, da die Bäume anschließend wieder stärker ausschlagen. Zur endgültigen Beseitigung des Problems bliebe nur das Fällen der Bäume.

Die Grundstücke 124/7 und 124/6 an der Bahnhofstraße sind im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstücke 124/5 (Hauptstr. 26) und 124 (Hauptstr. 24) stehen im Eigentum der jeweiligen Eigentümergemeinschaft. Die Gemeinde ist Miteigentümerin des Grundstücks 124 (Bücherei). Im Kaufvertrag hat die Gemeinde die Räum- und Streupflicht vor dem Gebäude übernommen und sich zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege der Grünflächen verpflichtet.

Die Gemeinde ist also für die Unterhaltung der Kirschbäume auf dem Grundstück 124 verantwortlich. Ob die Gemeinde aber alleine über das Fällen der Bäume entscheiden kann ist sehr fraglich. Immerhin sind die Grünflächen Gemeinschaftsflächen und die

Bäume im Gemeinschaftseigentum. Insofern sollte die Eigentümergemeinschaft in die Entscheidung einbezogen werden.

Beschlussvorschlag:

Offene Diskussion

Monique Adrian